

Problemfälle bei der Ausbildung

Klempnerlehre bei einem Gas- und Wasserinstallateurmeister?

In BAUMETALL 4/2004 hatten wir unter der Rubrik „Ausbildung“ das im Betreff genannte Thema aufgegriffen. Veranlasst hatte es der Brief eines süddeutschen Klempnermeisters, der nicht namentlich genannt werden will. In diesem Fall spielten die Handwerkskammer Heilbronn-Franken und das Regierungspräsidium Stuttgart nach unserer Meinung eine unrühmliche Rolle. Denn sie missachteten anscheinend das Prinzip, wonach jeder Lehrling einen Anspruch auf eine qualifizierte Ausbildung hat und dass es Aufgabe der jeweils zuständigen Handwerkskammer ist, hierfür Sorge zu tragen.

Uns erschien die Tatsache, dass ein Gas- und Wasserinstallateurmeister einen Klempnerlehrling ausbildet, als sehr bedenklich. Denn wenn es bei der Ausbildung hakt, kann ein Berufsleben schon von vornherein verpfuscht werden. Hinzu kam, dass wir auf Nachfrage bei der Handwerkskammer, ob der betroffene Betrieb einen Antrag auf eine Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung gestellt hat oder bereits über diese Ausübungsberechtigung verfügt, die Antwort erhielten: „Der Betrieb hat den Antrag gestellt.“ Schlussfolgerung: Also verfügte der Betrieb damals im Juni 2004 nicht über eine Ausübungsberechtigung.

Nachdenklich stimmte uns auch, dass der Ausbildungsberater der Handwerks-

kammer ebenfalls kein Klempnermeister, sondern Kraftfahrzeugmechanikermeister ist. Fazit: In diesem Fall sind also ein Gas- und Wasserinstallateurmeister sowie ein Kraftfahrzeugmechanikermeister für die Ausbildung eines Klempners in Theorie und Praxis tätig gewesen. Das Zusammentreffen dieser für eine ordentliche Ausbildung unglücklichen Voraussetzungen veranlasste unsere Redaktion, das Thema dem Präsidenten des ZDH vorzulegen. Dieses Amt hat Dipl.-Ing. Otto Kentzler seit Anfang 2005 inne, er ist selbst Installateurmeister und Klempner.

Stellungnahme des ZDH

Die seit 2004 geltende, novellierte Handwerksordnung (HwO) lässt es grundsätzlich zu, dass Handwerksmeister, die eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Handwerk nach § 7a HwO (Handwerksordnung) besitzen, in diesem Handwerk auch ausbilden (§ 21 Abs. 5 Nr. 2 HwO) dürfen. Sie bedürfen dazu nicht mehr, wie vor der HwO-Novelle, der Zuerkennung der fachlichen Eignung.

In dem konkreten Fall lag der Sachverhalt jedoch etwas anders: Der Inhaber eines SHK-Betriebes* hatte sich zunächst um die Zuerkennung der fachlichen Ausbildungseignung und erst kurz darauf um die Ausübungsberechtigung nach § 7a bemüht. Beiden Anträgen

wurde von der zuständigen Landesbehörde nach positivem Votum der Handwerkskammer entsprochen. Nach Auskunft der Handwerkskammer Heilbronn hat der Betriebsinhaber seine fachliche Eignung zur Ausbildung im Klempner-Handwerk unter anderem durch Zertifikate über Zusatzqualifikationen nachgewiesen. Auch an der betrieblichen Eignung bestand aus Sicht des Ausbildungsberaters kein Zweifel.

Die Handwerkskammer hat uns gegenüber versichert, ihre Aufsichtspflicht zum Zwecke der Qualitätssicherung der Ausbildung sehr ernst genommen zu haben. Sie ist darüber hinaus gerne bereit, Sie nach Abschluss der Ausbildung im konkreten Fall über das Gesellenprüfungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

Die Tatsache, dass der Ausbildungsberater der Kammer selber kein Klempner war, kann nicht entscheidend sein: Es ist unmöglich, dass die Handwerkskammern über Ausbildungsberater aus allen Handwerksberufen verfügen. Dies ist auch nach der HwO nicht gefordert. Um eine größtmögliche Sachkompetenz für gewerbespezifische Fragen sicherzustellen, werden die Zuständigkeiten der Berater nach Gewerbegruppen gebün-

** Anm. d. Red.: Unser Leser hatte nicht von einem SHK-Fachbetrieb gesprochen, sondern von einem Gas- und Wasserinstallateurmeister.*



Die hier veröffentlichten Bilder zeigen nicht die Arbeiten des Gas- und Wasserinstallateurmeisters ...



... oder seines Klempnerlehrlings.

delt. Die Berater verfügen im Regelfall über einschlägige Ausbildungs- und Berufserfahrung in ihrem Zuständigkeitsbereich. An der eindeutigen Rechtslage nach der HwO, die eine Ausbildung von Auszubildenden durch Handwerksmeister eines anderen Gewerbes zulässt, kann auch eine Beratung im Präsidium des ZDH nichts ändern.

Der ZDH und die Kammern werden die Entwicklung der Ausbildungsqualität in dem von Ihnen dargelegten Fall jedoch kritisch beobachten. Der Qualitätsaspekt der Ausbildung darf in der Tat nicht vollständig hinter dem ebenfalls legitimen Ziel der Quantitätssteigerung zurücktreten.

Mit freundlichen Grüßen
Otto Kentzler, Präsident

Stellungnahme unseres Lesers

Sehr geehrter Herr Haselbach, als erstes möchte ich Ihnen noch zu Ihrem 20-jährigen Baumetall-Jubiläum ganz, ganz herzlich gratulieren! Ich kann mich meinen Vorgängern und Kollegen mit ihren Worten an Sie nur anschließen, denn „unser Baumetall“ ist das Beste, was uns passieren konnte! Ich lese die „Baumetall“ leider erst seit 1995 regelmäßig und habe sie in der Meisterschule (Robert-Mayer-Schule in Stuttgart) kennen gelernt. In meiner Lehre und Gesellenzeit war ich in einem „Gas- und Wasserlaser-Flaschner“-Betrieb, da kannte man die „Baumetall“ ebenso wenig wie die Klempnerfachregeln des ZVSHK. Ich wünsche Ihnen für die Zukunft viel Kraft, die „Baumetall“ weiter so zu führen. Vielen Dank und alles Gute!

Nun zu der Stellungnahme des ZDH-Präsidenten Otto Kentzler: Was soll

ich dazu noch sagen?! Wenn die Ausbildung eines Klempnerlehrlings durch einen Gas- und Wasserinstallateurmeister nach der Handwerksordnung (HwO) gesetzlich legal ist, sind uns natürlich allen die Hände gebunden. Aber dass die entsprechenden Paragraphen totaler Blödsinn sind, darüber spricht niemand. Man kann nur hoffen, dass dieser Fall eine absolute Ausnahme ist. Sonst kommt es vielleicht noch so weit, dass ein Bäckerlehrling von einem Kfz-Meister ausgebildet wird.

Die Herren Kentzler und Sillner (von der Handwerkskammer Heilbronn) meinen vielleicht, dass man dann das Gesellenprüfungszeugnis des Lehrlings als Beweis für die Richtigkeit dieser Entscheidung verwenden könnte. Dieses sagt aber nur aus, dass der Lehrling vielleicht die Formel zur Kreisflächenberechnung kennt und in der Werkzeugkiste einen Schweißhammer findet. Aber keineswegs etwas darüber, ob er im Stande ist, selbständig eine Kaminverwahrung auszumessen und fachgerecht in ein Metallstehfalzdach einzuarbeiten oder beispielsweise einen Bündnerfalz anständig auszuführen. Ein Gas- und Wasserinstallateurmeister jedenfalls kann es ihm nicht richtig erklären und zeigen.

Denn die fachliche Eignung dieses hier nicht genannten Meisters sind Fotos von Projekten, die er nicht selbst ausgeführt hat (die hätte auch ein Metzger fotografieren können) und ein Falzkurs bei Barth in Renningen. In seiner Werkstatt findet sich nicht eine Blechschere (es gibt nur zwei, und die sind im Auto), dafür aber alte, vergammelte Maschinen (ha, die sanna doch gut gnuch). Wie soll da ein Lehrling anständig ausgebildet werden!?! Das Eckventil

reindreihen und Thermostatkopf montieren ist sowieso wichtiger (ist angeblich mehr verdient?). Aber in diesem Fall muss man sich halt damit abfinden und kann sowieso nichts machen. Man kann nur hoffen, dass dieser Fall eine Ausnahme bleibt. Denn sonst kommt es zu solchen Fehlleistungen, wie sie in dem Bericht von meinem Meisterschulkameraden Martin Seid dargestellt sind („Baumetall“ 5/2005, Seiten 40 und 41). Das war ja ein haarsträubendes Beispiel.

Schlussbemerkung

Der ZDH hatte in seiner oben zitierten Stellungnahme angekündigt, die Entwicklung der Ausbildungsqualität in dem von uns dargelegten Fall kritisch zu beobachten. Weiterhin hatte der Ausbildungsberater der Handwerkskammer Heilbronn-Franken gegenüber dem ZDH seine Bereitschaft zugesagt, unsere Redaktion nach Abschluss der Ausbildung im konkreten Fall über das Gesellenprüfungsergebnis in Kenntnis zu setzen. Auf unsere schriftliche Bitte vom 31. August 2005 um eine solche Stellungnahme erhielten wir am 20. September 2005 die Antwort, dass der betreffende Lehrling einen Ausbildungsvertrag mit Lehrzeitende zum 28. Februar 2006 hat. Sobald das Gesellenprüfungsergebnis vorliegt, will uns der Ausbildungsberater die Ergebnisse bekannt geben. Fortsetzung folgt!

Wenn unsere Leser sich zu diesem Thema äußern möchten oder vergleichbare Zustände kennen, dann erwartet unsere Redaktion mit Interesse entsprechende Zuschriften. Die Adresse lautet: Redaktion BAUMETALL, Manfred Haselbach, Höhenweg 38, 49545 Tecklenburg, E-Mail: haselbachm@aol.com, Fax: (0 54 55) 6 76. ■



Sie sind allerdings typisch ...



... für eine schlechte Ausbildung.